

Vertragsbestimmungen

Helvetia Unfallversicherung gemäss UVG

Ausgabe Q 08, Juli 2021

Vertragsbestimmungen

1 Vertragsdauer, Kündigung

Ist der Vertrag auf 1 Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist Helvetia bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Die Aufhebung des Vertrags durch Kündigung entbindet den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer gemäss UVG zu versichern.

2 Ende der freiwilligen Versicherung

Die freiwillige Versicherung endet für den einzelnen Versicherten in jedem Fall

- bei Aufhebung der Police gemäss Ziffer 1;
- mit der Unterstellung unter die obligatorische Versicherung;
- 31 Tage nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit als Selbständigerwerbender oder als im versicherten Betrieb mitarbeitendes Familienmitglied;
- mit Ausschluss aus der Versicherung.

3 Änderung des Prämientarifs oder der Einreihung

Helvetia kann den Prämientarif oder die Einreihung des Betriebs in dessen Klassen und Stufen aufgrund von Art. 92 Abs. 5 UVG auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahrs ändern. In beiden Fällen hat Helvetia den Versicherungsnehmer spätestens 2 Monate vor der Vertragsänderung zu informieren.

4 Kündigungsmöglichkeit bei Erhöhung des Nettoprämienatzes oder des Prozentsatzes für Verwaltungskosten

Bei Erhöhung des Nettoprämienatzes oder des Prozentsatzes des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten hat der Versicherungsnehmer das Recht, innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.

5 Prämienabrechnung

Bei Vertrag mit Vorausprämie hat der Versicherungsnehmer zu Beginn des Versicherungsjahrs zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jedes Versicherungsjahrs wird eine Prämienabrechnung vorgenommen. Zu diesem Zweck gibt der Versicherungsnehmer Helvetia innert Monatsfrist die im abgelaufenen Versicherungsjahr ausbezahlten prämienpflichtigen Löhne bekannt.

Getützt auf diese Angaben berechnet Helvetia die endgültigen Prämienbeträge und fordert eine aus der Abrechnung resultierende Nachprämie ein bzw. lässt dem Versicherungsnehmer eine Rückprämie zugehen. Helvetia ist berechtigt, die provisorisch festgesetzte Prämie jederzeit den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nicht nach, so ist Helvetia verpflichtet, die mutmasslich geschuldeten Prämienbeträge durch Verfügung festzusetzen.

6 Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind Helvetia an ihren Hauptsitz oder eine ihrer Geschäftsstellen zukommen zu lassen.

7 Anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches Recht.

Es gelten insbesondere das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), das schweizerische Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie die dazugehörenden Verordnungen.